

**Studienordnung
für das Studium
des Faches Französisch
im Studiengang Lehramt an Gymnasien
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 11. Dezember 1984

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 49, S. 1152]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 - Philologie III - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Oktober 1983 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 4. Dezember 1984 - Az.: 953 Tgb.Nr. 2052/84 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 - im folgenden "Prüfungsordnung" genannt - Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Französisch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Studienzeit**

Die Regelstudienzeit einschließlich des Prüfungsverfahrens beträgt 10 Semester.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 4
Studienvoraussetzungen**

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium Kenntnisse in Französisch und Latein. Die Lateinkenntnisse gelten durch die Bestätigung des Latinums im Abiturzeugnis oder ein Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung in Latein als nachgewiesen. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Seminar für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung entsprechende Sprachkurse angeboten. Die Kenntnisse in Latein sind bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen.

§ 5 Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium vermittelt die für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch vorausgesetzten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Insbesondere:

1. Aktive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich).
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse französischer Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen. Dem Bezug zur Gegenwart kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
3. Einblick in Methoden und Probleme der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historische Entwicklung.
4. Kenntnisse der Sprach- und Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Frankreichs.
5. Vertrautheit mit den historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des heutigen Frankreich und der frankophonen Länder (Landeskunde).
6. Kenntnis der Grundbegriffe der Fachdidaktik und grundlegender Elemente des Fachunterrichts.

§ 6 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.

(2) Für das Studium des Französischen ist bei einem Zwei-Fächer-Studium von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa 70

im Grundstudium etwa 35 SWS,
im Hauptstudium etwa 35 SWS

auszugehen.

Bei einem Drei-Fächer-Studium beträgt die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) für das Studium des Französischen etwa 65, davon

im Grundstudium etwa 35 SWS,
im Hauptstudium etwa 30 SWS.

(3) Wird Französisch als weiteres Fach gewählt, beträgt die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) mindestens 30. Das Studium bis zur Meldung zur mündlichen Prüfung umfasst mindestens 4 Semester. Das Studium des weiteren Fachs muss nicht gleichzeitig mit dem Studium der beiden ersten Fächer beginnen und kann auch auf mehr als 4 Semester verteilt werden. Die in § 7 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen sind nachzuweisen.

(4) In der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden ist die Anzahl der gemäß dieser Studienordnung nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen und frei wählbaren Lehrveranstaltungen enthalten. Die nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen dienen insbesondere der individuellen Gestaltung des Studiums und der persönlichen Schwerpunktbildung.

(5) Der Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) gliedert sich wie folgt:

1. bei dem Zwei-Fächer-Studium
 - a) nach Art oder Gegenstand vorgeschriebene Lehrveranstaltungen:
insgesamt etwa 50 SWS, davon
 - im Grundstudium etwa 30 SWS,
 - im Hauptstudium etwa 20 SWS.
 - b) nach Art oder Gegenstand frei wählbare Lehrveranstaltungen:
insgesamt etwa 20 SWS, davon
 - im Grundstudium 6 - 8 SWS,
 - im Hauptstudium 10 - 15 SWS.
2. bei einem Drei-Fächer-Studium
 - a) nach Art oder Gegenstand vorgeschriebene Lehrveranstaltungen:
insgesamt etwa 50 SWS, davon
 - im Grundstudium etwa 30 SWS,
 - im Hauptstudium etwa 20 SWS.
 - b) nach Art oder Gegenstand frei wählbare Lehrveranstaltungen:
insgesamt etwa 15 SWS, davon
 - im Grundstudium 4 - 6 SWS,
 - im Hauptstudium 8 - 12 SWS.

§ 7

Studieninhalte und Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erforderlich:

- Übung in Phonetik (Theorie und Praxis)
- Übersetzungsübung deutsch-französisch
- Französische Aufsatzübung
- Übung in Sprechfertigkeit
- Übung: Einführung in die Landeskunde
- Proseminar: Einführung in die französische Sprachwissenschaft
- Proseminar: Einführung in die französische Literaturwissenschaft
- Proseminar: Einführung ins Altfranzösische (Geschichte der französischen Sprache I)
- Proseminar: Einführung ins Mittelfranzösische (Geschichte der französischen Sprache II)
- thematisches sprachwissenschaftliches Proseminar
- thematisches literaturwissenschaftliches Proseminar
- sprachwissenschaftliche Vorlesung
- literaturwissenschaftliche Vorlesung
- sprach- oder literaturwissenschaftliche Vorlesung.

Die Proseminare: Einführung ins Alt- und Mittelfranzösische (Geschichte der französischen Sprache I und II) können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei nachträglichem Erwerb von Lateinkenntnissen) auch zu Beginn des Hauptstudiums abgelegt werden.

(2) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an folgenden nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erforderlich:

- Übersetzung deutsch-französisch
- Französische Aufsatzübung
- Klausurenkurs
- Übung zur Landeskunde des modernen Frankreich bzw. der frankophonen Länder
- sprachwissenschaftliches Seminar
- literaturwissenschaftliches Seminar
- sprachwissenschaftliche Vorlesung
- literaturwissenschaftliche Vorlesung
- Übung in Fachdidaktik.

(3) von den nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen sind bei einem Zwei-Fächer-Studium Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt etwa 20 SWS, bei einem Drei-Fächer-Studium Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt etwa 15 SWS zu besuchen. Diese Lehrveranstaltungen dienen der individuellen Schwerpunktbildung in dem gewählten Fach sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache und Literatur.

(4) Mit Ausnahme der Vorlesungen ist für alle nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

(5) Gemäß § 8 der "Prüfungsordnung" sind im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Begleitstudiums in der Regel zwei Schulpraktika an Gymnasien abzuleisten.

§ 8

Leistungsnachweise und Benotung

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden mit einer Ziffernote versehen. Aus dem Leistungsnachweis muss einwandfrei ersichtlich sein, auf Grund welcher Leistungen die Note erworben wurde. Die Benotung erfolgt entsprechend § 19 der "Prüfungsordnung".

(2) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer **Übung** wird nach regelmäßiger Teilnahme und mündlicher Prüfung oder Prüfungsklausur oder Anfertigung einer bzw. mehrerer, mindestens mit "ausreichend" benoteter, schriftlicher Arbeiten erteilt. Bei sprachpraktischen Übungen kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. französisch-sprachige Herkunft oder mehrjähriger Aufenthalt in einem französisch-sprachigen Land) von einer regelmäßigen Teilnahme abgesehen und der Leistungsnachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Prüfungen erworben werden.

(3) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem **Proseminar oder Seminar** wird auf Grund regelmäßiger Teilnahme und einer mindestens mit "ausreichend" benoteten schriftlichen Arbeit erteilt. Weitere Anforderungen zum Erwerb des Leistungsnachweises können vom Seminarleiter festgesetzt werden.

(4) In einführenden Lehrveranstaltungen, die als Proseminare angekündigt werden, kann der Leistungsnachweis auch auf Grund von Klausuren erteilt werden.

§ 9 Abschluss des Grundstudiums

Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. In besonderen Fällen (z.B. bei Wechsel des Studienorts) kann der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums bescheinigt werden.

§ 10 Hinweise zur Studiengestaltung

(1) Es wird ein mindestens 3-monatiger Aufenthalt im französischen Sprachraum erwartet. Es empfiehlt sich, den Auslandsaufenthalt gegen Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums durchzuführen.

(2) Es wird dringend empfohlen, ergänzend zu den Lehrveranstaltungen auch durch Selbststudium die für das Lehramt an Gymnasien erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Insbesondere wird eine kontinuierliche Beschäftigung mit wichtigen Werken der französischen Literatur sowie der Sprach- und Literaturwissenschaft angeraten (Lektüreempfehlungen für französische Literatur sind im Romanischen Seminar erhältlich).

(3) Die Teilnahme an der jeweils in der Woche vor Beginn der allgemeinen Lehrveranstaltungen stattfindenden Einführungsveranstaltung wird für alle Erstsemester und an der Johannes Gutenberg-Universität neu Immatrikulierten dringend empfohlen. Es wird außerdem empfohlen, die Möglichkeit kontinuierlicher Studienberatung wahrzunehmen.

§ 11 Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die gemäß § 7 der "Prüfungsordnung" an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet das Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Geschäftsführenden Leiter.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die vor dem 1. August 1982 ihr Studium bereits aufgenommen haben, gelten auf ihren Antrag hin die Bestimmungen des Studienplans vom 29. April 1974 mit den Änderungen vom 17. November 1975.

(2) Für Studierende, die nach dem 1. August 1982 und vor dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, gelten neben den allgemeinen Bestimmungen und den fachlichen Anforderungen der "Prüfungsordnung" auf ihren Antrag hin für das Grundstudium und die Aufnahme ins Hauptstudium die Regelungen des Studienplans vom 29. April 1974 mit den Änderungen vom 17. November 1975.

§ 13
Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 12 der Studienplan für das Studium der Kandidaten für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien im Fach Französisch an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. April 1974 (StAnz. S. 545, Amtsbl. 1975 S. 465) außer Kraft.

Mainz, den 11. Dezember 1984

Der Dekan des Fachbereichs 15
- Philologie III -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Kurt R i n g g e r